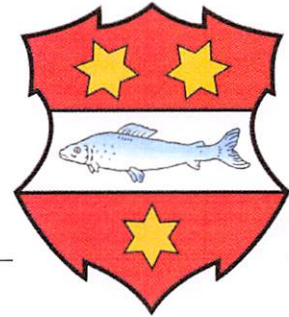


# Stadt Windischeschenbach

Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach



## Verordnung

### **der Stadt Windischeschenbach über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co.KG Windischeschenbach**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. Seite 388) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Windischeschenbach folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1 Betretungs- und Befahrungsverbot**

1. Das Betreten und Befahren der Grundstücke Flur-Nrn. 704 Teilfläche, 704/3, 704/7, 710/11, 711, 711/2, 711/3, 712, 713, 715, 715/3, 715/4, 715/5, 715/7 und 715/9 der Gemarkung Windischeschenbach auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co.KG in Windischeschenbach ist verboten.
2. Die Grenzen des Verbotsbereiches sind aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem diese rot gekennzeichnet sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2 Ausnahmen**

1. Von diesem Verbot ausgenommen sind
  - a) Sämtliche Bedienstete des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab im Vollzug des Bau-, Immissionsschutz, Wasser, Abfall- und Bodenschutzrechts sowie der Gesundheitsverwaltung und Bedienstete des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d. OPf., der GAB München, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d. OPf, der Stadt Windischeschenbach, sowie dritte Personen, die im Auftrag oder auf Weisung der vorgenannten Behörden handeln.

- b) Sämtliche Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, die das Gelände zu Übungs- oder Einsatzzwecken betreten oder befahren.
  - c) Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen, soweit sie auf dem Gelände mit Versorgungseinrichtungen befasst sind.
2. Weitere Ausnahmen vom Verbot des Betretens und Befahrens der genannten Grundstücke können im Einzelfall von der Stadt Windischeschenbach erteilt werden.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG wird mit Geldbuße belegt, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung die genannten Grundstücke ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windischeschenbach, den 16.05.2018

Stadt Windischeschenbach



Budnik  
Erster Bürgermeister





**Anlage** zur Verordnung der Stadt Windischeschenbach über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co. KG, Windischeschenbach

= Gebiet, in dem das  
Betreten und  
Befahren verboten ist

Windischeschenbach, 16. Mai 2018  
Stadt Windischeschenbach



Budnik  
Erster Bürgermeister